

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Richtlinien

zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung einschließlich der Förderung von Gewässerrandstreifen (Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte) vom 28. Juni 1993

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) fördert durch die Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (BFANL) nach Maßgabe dieser Richtlinien Projekte zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (Naturschutzgroßprojekte) einschließlich Gewässern mit ihren Einzugsgebieten oder von wesentlichen Teilen ihrer Einzugsgebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (Gewässerrandstreifenprojekte).

Ziel der Förderung ist es, die ökologische und naturschutzfachliche Qualität großflächiger, natürlicher und naturnaher Landschaftsteile von herausragender überregionaler Bedeutung, in denen die typischen Merkmale der Naturlandschaft des Gesamtstaates zum Ausdruck kommen, dauerhaft gegen Gefahren zu sichern und zu verbessern.

Die Förderung soll im Rahmen der gesamtstaatlichen Aufgaben des Bundes

- die Bemühungen der Länder auf dem Gebiet des Naturschutzes ergänzen und unterstützen,

- den hohen Rang großflächiger, natürlicher und naturnaher Landschaften einschließlich Gewässern mit ihren Einzugsgebieten für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt national hervorheben und international dokumentieren,
- einen Beitrag in der Bundesrepublik Deutschland leisten zu internationalen Naturschutzübereinkommen und supranationalen Naturschutzverpflichtungen,
- private und kommunale Naturschutzinitiativen unterstützen und optimieren.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der BMU entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung, die einen Beitrag zur Erhaltung des Naturerbes der Bundesrepublik Deutschland leisten. Mit ihnen sollen Rang und Würde der deutschen Nation auf dem Gebiet des Naturschutzes zum Ausdruck gebracht werden.

Die Projekte müssen sich hinsichtlich ihrer flächenmäßigen Größe, Komplexität, Naturausstattung, Besonderheit, regionaltypischen Ausprägung und Realisierung von den üblichen Schutzgebieten deutlich abheben.

Im einzelnen können folgende Maßnahmen gefördert werden:

2.1 Ankauf von Grundstücken

Der Ankauf von Grundstücken ist das vorrangige Fördermittel. Flächen sind in dem Umfang anzukaufen, der für die Verwirklichung der Naturschutzziele des Projektes insgesamt erforderlich ist.

Es können Grundstücke angekauft werden, die sich nicht im Eigentum befinden von

- Gebietskörperschaften
 - anerkannten Naturschutzverbänden
- oder
- Zwischenerwerbern (z.B. Landgesellschaften) sofern diese die betroffenen Grundstücke von Gebietskörperschaften oder anerkannten Naturschutzverbänden erworben haben oder bei denen aufgrund ihrer Satzungen oder Gesellschaftsverträge ein Aufgabenbezug zum Naturschutz nicht auszuschließen ist, und die innerhalb der/den in den Antragsunterlagen festzulegenden Kernzone/n des Projektgebietes liegen.

Ausgaben für den Ankauf von Flächen außerhalb der Kernzone/n sind grundsätzlich nur zuwendungsfähig, wenn die Grundstücke spätestens ein Jahr vor Projektabschluss lagerichtig in die Kernzone/n eingetauscht werden.

Bei den Kaufpreisen darf das ortsübliche Preisniveau nicht überschritten werden.

Die für den Grunderwerb erforderlichen Nebenausgaben (z.B.: Beurkundungs- und Grundbuchgebühren, Aufgebots- und Vermessungskosten, Grunderwerbssteuer) werden in Höhe einer direkten Vertragsabwicklung zwischen Zuwendungsempfänger und Verkäufer über einen Notar anerkannt. Die darüber hinausgehenden Grunderwerbskosten gehen zu Lasten des Zuwendungsempfängers zusätzlich zu seinem Eigenanteil.

2.2 Langfristige Pacht von Grundstücken

Die Pacht von Grundstücken ist nur zuwendungsfähig, wenn die Pachtdauer mindestens 30 Jahre beträgt und Grunderwerbsverhandlungen gescheitert sind. Durch den Ablauf der Pachtzeit darf keine Beeinträchtigung der Projektziele auftreten. Der Abschluss von Pachtverträgen bedarf im einzelnen der Zustimmung des Zuwendungsgebers. Die

Pachtverträge sollen eine Option zur Verlängerung enthalten. Bei Abschluss eines Pachtvertrages ist ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle zugunsten des Zuwendungsempfängers dinglich durch Eintragung in das Grundbuch zu sichern.

Der Pachtzins ist für die gesamte Laufzeit der Pacht in abgezinster, kapitalisierter Form zuwendungsfähig. Der Zuwendungsempfänger gibt im Regelfall die kapitalisierte Pacht abgezinst in einer Summe an die Verpächter weiter.

Der Verpächter ist im Rahmen des Pachtverhältnisses zu verpflichten, Maßnahmen nach den Vorgaben des für das Projekt zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplanes zuzulassen.

2.3 Ausgleichszahlungen

Es können Zuwendungen für Ausgleichszahlungen für entgangene Gewinne infolge extensiver Nutzung von Flächen gewährt werden, soweit dies zur Erreichung des Projektzieles erforderlich ist. Ausgleichszahlungen stellen eine Entschädigung für entgangene Gewinne als Folge von naturschutzbedingten Auflagen dar, die über die bestimmenden Merkmale der ordnungsgemäßen Landwirtschaft hinausgehen bzw. zu entgangenen Gewinnen in anderen Nutzungsbereichen führen.

Für die finanzielle Abwicklung der Ausgleichszahlungen und die Voraussetzungen für deren Vereinbarung gelten die allgemeinen Regeln über die langfristige Pacht.

2.4. Biotopenrichtende und biotopenkende Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für notwendige Maßnahmen zur Herstellung des angestrebten Dauerzustandes im Projektgebiet beziehungsweise zur Initiierung von Sukzessionsprozessen. Sofern hierfür Geräte eingesetzt werden müssen, ist nur die vom Antragsteller nachgewiesene wirtschaftlichste Beschaffungsweise (Kauf, Miete oder Leasing) zuwendungsfähig.

2.5. Planungen

Mit dem Antrag ist eine Projektkonzeption vorzulegen. Die Erarbeitung dieser Konzeption erfolgt unter Mitwirkung des jeweiligen Bundeslandes. Sofern für das Projektgebiet weitere vertiefende Planungen erforderlich sind (Pflege- und Entwicklungsplan), sind die damit verbundenen Ausgaben ebenfalls zuwendungsfähig. Die anfallenden Planungsausgaben haben in angemessenem Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Projekts zu stehen.

2.6. Ausgaben des Zuwendungsempfängers

Die dem Zuwendungsempfänger im Zuge der Projektabwicklung entstehenden Ausgaben, insbesondere Personal-, Reise- und Sachausgaben sind während der Projektlaufzeit zuwendungsfähig.

2.7. Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen

Nicht zuwendungsfähig sind Gewässerrandstreifen mit einer Breite von weniger als 10 m.

Andere Maßnahmen, insbesondere Kosten der Antragserarbeitung, Folgekosten aufgrund projektbezogener Auflagen sowie regelmäßig wiederkehrende Folge- und Pflegemaßnahmen, wissenschaftliche Begleituntersuchungen und Dauerbeobachtungen sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig. Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr dafür bieten, dass er die nach Abschluss der Förderung entstehenden Folgekosten, ggf. unter Zuhilfenahme von Landesmitteln, erbringen kann.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen mit Ausnahme der Länder sein. Für die Länder Berlin, Hamburg und Bremen sind einzelfallbezogene Sonderregelungen möglich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Vorhaben dürfen vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Der Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen (z.B. Auftragserteilung) sowie der Grunderwerb gelten als Vorhabenbeginn.

Im Einzelfall kann auf Antrag zugelassen werden, dass das Vorhaben vor der Bewilligung begonnen wird. Voraussetzung für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist eine zwischen Bund, Land und Antragsteller abgestimmte Grundkonzeption zum beabsichtigten Projekt.

4.1 Auswahlkriterien

Kriterien zur Auswahl förderungsfähiger Projekte im Sinne von Ziffer 1 und 2 sind:

4.1.1 Repräsentanz

Die Projekte sollen herausragende Beispiele der Landschaftstypen oder Naturräume der Bundesrepublik Deutschland mit überregionaler Bedeutung darstellen. Ihr Wert wird bestimmt durch den Zustand, die Vollständigkeit und die Bedeutung der den Landschaftstyp charakterisierenden Lebensräume und die Qualität ihrer abiotischen und biotischen Merkmale.

4.1.2 Großflächigkeit

Die Abgrenzung des Projektes muss so großflächig bemessen sein, dass die Lebensraumansprüche der dort vorkommenden und zu fördernden wildlebenden Tier- und Pflanzenarten uneingeschränkt gewahrt werden, ihr Bestand in stabilen, überlebensfähigen Populationen gewährleistet ist und der charakteristische Landschaftsausschnitt als Ganzes erhalten, geschützt und entwickelt werden kann.

4.1.3 Naturnähe, Natürlichkeit

Das zu fördernde Projekt soll sich durch einen hohen Grad an Naturnähe bzw. durch ursprüngliche typische Merkmale auszeichnen. Die Merkmale können einzeln oder in Kombination hydrologischer, limnologischer, morphologischer, geologischer, zoologischer oder botanischer Art sein.

Beeinträchtigungen in dieser Hinsicht sind vertretbar, wenn durch die Förderung der angestrebte Zustand wieder erreicht werden kann.

4.1.4 Beispielhaftigkeit

Die Förderung soll einen naturschutzfachlich optimalen und auch im Hinblick auf Planung, Management und rechtlichen Status beispielhaften Schutz des Projektes sicherstellen.

4.1.5 Gefährdung

Es sind vorrangig solche Projekte zu fördern, die durch bestehende oder zu erwartende Belastungen oder Gefährdungen in ihrem ökologischen Wert erheblichen beeinträchtigt werden oder von erheblichen Beeinträchtigungen bedroht werden.

4.2 Räumliche Abgrenzung der Gewässerrandstreifenprojekte

Gewässerrandstreifenprojekte umfassen die Gewässer selbst und die Teile des Gewässereinzugsgebietes, die die Funktionsfähigkeit des Gewässers nachhaltig beeinflussen. Dazu gehören

- Gewässerufer,
- Auenbereiche der Gewässer,
- Pufferstreifen zur Verminderung oberflächiger Nähr- und Schadstoffeinträge,

- genutzte Flächen, die über die Ableitung von Dränwasser oder durch Erosion die Funktionsfähigkeit und Qualität des Gewässers beeinträchtigen.

4.3 Verbindung mit Flurbereinigungsverfahren

Für Projekte, die von Flurbereinigungsverfahren berührt werden, gelten folgende zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen:

- Durch die Flurbereinigung dürfen Laufzeit und Abgrenzung des Projektes nicht verändert und die Naturschutzqualität des Projektes nicht verschlechtert werden.
- Abfindungserklärungen nach dem Flurbereinigungsgesetz müssen zu einer sofortigen eigentumsgleichen Position für den Zuwendungsempfänger führen.
- Die fachlichen Ziele des Vorhabens gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sind im Flurbereinigungsverfahren zu sichern.
- Durch das Flurbereinigungsverfahren darf sich das Projekt für den Zuwendungsgeber nicht verteuern.

4.4 Raumordnerische Berücksichtigung der Projektziele

Die Projektziele und die sich daraus ergebenden Flächen mit Vorrangfunktion "Naturschutz" sollen in die einschlägigen Planwerke (z.B. Regionaler Raumordnungsplan, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan, Flächennutzungsplan) aufgenommen werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart/Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Wege der Projektförderung auf Ausgabenbasis zur Anteilfinanzierung gewährt. Im Einzelfall kann eine Rückzahlung nach Maßgabe besonderer Nebenbestimmungen in Betracht kommen.

5.2 Förderungsumfang und Förderungshöhe

In der Regel soll die Förderung eines Projektes acht Jahre nicht überschreiten. Verlängerungen sind nach Maßgabe des Umfangs und der Ziele des jeweiligen Projektes und der vorgesehenen Maßnahmen möglich. Jedes Vorhaben ist grundsätzlich anteilig vom Zuwendungsempfänger, von dem jeweiligen Land und vom Bund zu finanzieren. Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben eines Projektes. Der restliche Finanzierungsanteil ist vom Zuwendungsempfänger und vom jeweiligen Land aufzubringen. Der Zuwendungsempfänger soll sich mit einem 10 %igen Eigenanteil an der Gesamtfinanzierung des Förderprojektes beteiligen. Die Zuwendung des Bundes ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Für die Festlegung des Kaufpreises von Grundstücken im Eigentum von Landgesellschaften ist eine unabhängige Wertermittlung durchzuführen.

Für den Ankauf dieser Grundstücke ist eine ermäßigte Provision zu vereinbaren, die den geringeren Aufwand der Landgesellschaft bei diesen Geschäften berücksichtigt.

5.3 Weitere Zuwendungen

Eine Zuwendung nach diesen Richtlinien schließt die Inanspruchnahme anderer Zuwendungen - ausgenommen aus Haushaltsmitteln des Bundes - nicht aus. Die Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber werden, soweit die Gegenstände der Förderung betreffen und zur dauerhaften Erreichung der Projektziele beitragen, bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung des Bundes berücksichtigt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere Zuwendungen - auch nach Erteilung des Bewilligungsbescheides - der BFANL und der zuständigen Landesbewilligungsbehörde mitzuteilen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Sicherung der Zweckbestimmung

Alle Antragsunterlagen, soweit sie für die Durchführung des Projektes relevant sind, sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks ist festzulegen, dass mit der Zuwendung beschaffte Grundstücke auf Dauer für den Zuwendungszweck gebunden sind.

Im Zuwendungsbescheid sind ferner folgende Festlegungen zu treffen:

- Der Zuwendungsempfänger hat eine den Projektzielen entsprechende Pflege dauerhaft zu sichern. Die Wiederverpachtung angekaufter Flächen zwecks Pflege ist nur unter Nutzungsaufgaben zur Erreichung der Naturschutzziele vorzusehen. Die Nutzungsaufgaben können ggf. einen Pachtzins von "Null" rechtfertigen. Sofern Einnahmen aus Pacht anfallen, sind diese in das Projekt einzubringen. Die Auflagen sind vom Zuwendungsempfänger ständig zu kontrollieren.
- Mit der Bereitstellung der Bundesmittel erklärt sich das beteiligte Land bereit, dass es verfahren einleiten wird, um die Kernzonen eines Projektes als Naturschutzgebiet auszuweisen.
- Im Zuge des Erwerbs jedes einzelnen Grundstückes sind Erstattungsansprüche in Höhe der bewilligten Mittel zugunsten der Bundesrepublik Deutschland grundbuchlich zu sichern.

Darüber hinaus hat der Zuwendungsempfänger die Verwendung jeden Grundstücks zu Zwecken des Naturschutzes dinglich zu sichern. Diese Regelung gilt nicht für Tauschflächen.

Handelt es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine Gebietskörperschaft, so wird auf die dingliche Sicherung des Erstattungsanspruches verzichtet. Die Bewirtschaftung der gepachteten Grundstücke und der Grundstücke, für die Ausgleichszahlungen vereinbart sind, Naturschutzziele entsprechend dem Pflege- und Entwicklungsplan, ist dinglich sicherzustellen.

Der Träger hat zusammen mit dem Schlussverwendungsnachweis die mit Hilfe von Bundesmitteln gekauften und gepachteten Flächen und die Flächen, für die Ausgleichszahlungen geleistet wurden, in einem besonderen Verzeichnis mit den entsprechenden grundbuchlichen und katastermäßigen Angaben zu erfassen und in einer Karte auszuweisen.

6.2 Ortsbesichtigungen

Vertretern des BMU und der BFANL sind jederzeit Ortsbesichtigungen und Geländebegehungen zu ermöglichen.

6.3 Projektentwicklung

Grundsätzlich ist innerhalb der ersten beiden Förderjahre für das Projektgebiet insgesamt ein fachlich qualifizierter parzellenscharfer Pflege- und Entwicklungsplan unter Mitwirkung einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe zu erstellen. Der Pflege- und Entwicklungsplan ist über den Zeitraum der Projektentwicklung hinaus laufend fortzuschreiben.

Der Zuwendungsempfänger hat der BFANL während der Durchführung des Projektes mindestens jährlich und nach Abschluss alle drei Jahre, jeweils zum 31. 12., einen Bericht über das Projekt, die durchgeführten Maßnahmen und den eingetretenen Erfolg vorzulegen. Der erste Bericht ist mit Ablauf des ersten Jahres vorzulegen in dem Fördermittel bereitgestellt werden. In ihm sind Bedeutung, Ausgangslage, Ziele und Maßnahmen des Projektes darzustellen. Die Berichte werden in Abstimmung mit dem BMU veröffentlicht. Die Projektberichte können nach 15 Jahren in Übereinstimmung mit der BFANL in längeren Zeiträumen vorgelegt werden oder ganz entfallen.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass der BMU und die BFANL im Zuge ihrer Forschungen diese Gebiete für Untersuchungen zur ökologischen Entwicklung und Belastung von Schutzgebieten auf der Basis einer Einzelfall-Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde nutzen kann.

Bei allen Veröffentlichungen durch den Zuwendungsempfänger ist auf die Bundesförderung hinzuweisen.

6.4 Entgegenstehende Zuwendungen

Zuwendungen im Rahmen dieses Förderprogramms schließen die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen für Vorhaben, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, aus.

Ausgeschlossen ist die Gewährung von Bundesmitteln im Rahmen dieses Förderprogramms für Flächen, für die bereits Beihilfen nach EG-Regelungen über Flächenstilllegung und Extensivierung der Bewirtschaftung gezahlt werden.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien sind formlos der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (BFANL), Konstantinstraße 110, 53179 Bonn, in zweifacher Ausfertigung zuzuleiten. Der Antragsteller hat anhand geeigneter Planungsunterlagen gem. Anhang nachzuweisen, dass die Fördervoraussetzungen für das Projekt vorliegen. Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, weitere Unterlagen vorzulegen.

Der Antrag wird von der BFANL geprüft und mit den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes abgestimmt. Die im Projektgebiet tätigen anerkannten Naturschutzverbände sollen in den Erörterungsprozess eingebunden werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung über die Förderung des Projektes trifft der BMU im Benehmen mit dem jeweiligen Bundesland.

Die Vergabe von Haushaltsmitteln des Bundes an den Zuwendungsempfänger erfolgt

gemeinsam mit den Landesmitteln durch die zuständige Landesbehörde. Die zuständige Landesbehörde hat in dem von ihr zu erlassenden Bewilligungsbescheid den Umfang der Bundesmittelförderung darzustellen. Grundlage der Bewilligung sind die landesrechtlichen Bestimmungen, die den Vor. VV zu §§ 44, 44a BHO entsprechen.

Die zur Vergabe der Bundesmittel werden im HKR-Verfahren die erforderlichen Ausgaben und Einnahmen nach Vorl. VV Nr. 1.11 zu § 34 BHO auf die zuständige Landesbehörde verteilt unter Konkretisierung des Zuwendungszwecks im einzelnen. Die Bundesmittel dürfen nicht im Landeshaushalt vereinnahmt werden.

Das Zuwendungsverhältnis zwischen Bund und Zuwendungsempfänger bleibt von der Mittelverteilung unberührt.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Mit der Verteilung der Bundesmittel nach Vorl. VV Nr. 1.11 zu § 34 BHO übernimmt das jeweilige Land die Führung des rechnungsmäßigen Nachweises, den Beitrag zur Rechnungslegung, die Erfolgskontrolle nach Vorlage VV Nr. 1.3 zu § 7 BHO und die Vorprüfung nach § 56 Abs. 3 HGrG i.V. mit § 100 BHO.

Die haushaltsmäßige Verantwortung der BFANL im Rahmen ihrer Mittelbewirtschaftung bleibt unberührt.

7.4 Effizienzkontrollen

Die Fördermaßnahmen sind durch Effizienzkontrollen zu überprüfen und zu begleiten. Mit ihnen sollen die für Natur und Landschaft durchgeführten Maßnahmen unter Berücksichtigung der eingesetzten Mittel erfasst sowie die Projektziele überprüft werden. Darauf aufbauend sind Vorschläge zur weiteren Verbesserung der Situation im Projektgebiet zu erarbeiten und umzusetzen. Die Effizienzkontrollen sind in Zusammenarbeit zwischen dem Zuwendungsempfänger, dem betroffenen Bundesland und der BFANL über die Projektlaufzeit hinaus sicherzustellen. Zeitpunkte und Anzahl der Effizienzkontrollen werden objektbezogen im Rahmen der Erarbeitung der Antragskonzeption festgelegt und sollen sich an den gewählten Zielen und Maßnahmen orientieren.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die landesrechtlichen Bestimmungen, die den Vorl. VV zu den §§ 44, 44a BHO entsprechen, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Für die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine etwaige Erstattung von Bundesmitteln gilt § 44a BHO in Verbindung mit §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft. Die "Vorläufigen Richtlinien zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung einschließlich der Förderung von Gewässerrandstreifen (Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte) vom 9. September 1991" werden mit Ablauf des 30. Juni 1993 aufgehoben.

Bonn, 28. Juni 1993

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Anhang

Ein Antrag gemäß Ziffer 7.1 auf Bereitstellung von Bundesmitteln erfordert mindestens folgende Bestandteile:

1. Charakteristik des Projektgebietes (z.B. Fachgutachten der Landesanstalten bzw. -ämter oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen) u.a. mit einer Beschreibung der naturräumlichen und standörtlichen Gegebenheiten und der faunistischen und floristisch-vegetationskundlichen Ausstattung;
2. Hinweise auf akut bestehende bzw. abzusehende Gefährdungen und Konfliktbereiche sowie die übersichtsmäßige Darstellung der Besitzverhältnisse;
3. Projektkonzeption aus der die fachliche Qualifikation, die Projektziele und das Maßnahmengrundkonzept deutlich werden;
4. Aussagen zur vorgesehenen Trägerschaft und Laufzeit,
5. Finanzierungsplan mit Nachweis der für die Vorprüfung zuständigen Behörde; Erklärung des Antragstellers, dass er wirtschaftlich, personell und fachlich in der Lage ist, das Projekt und die notwendigen Folgemaßnahmen durchzuführen. Zusätzliche Nachweise können verlangt werden.
6. Erklärung des Antragstellers, dass er wirtschaftlich, personell und fachlich in der Lage ist, das Projekt und die notwendigen Folgemaßnahmen durchzuführen. Zusätzliche Nachweise können verlangt werden.
7. Erklärung des Projektträgers, dass mit dem Vorhaben nicht begonnen wurde;
8. Erklärung des benachteiligten Bundeslandes, dass es Verfahren einleiten wird, mit dem Ziel, die Kernzonen des jeweiligen Projektes als Naturschutzgebiet auszuweisen;
9. Übersichtskarten der derzeitigen und angestrebten Nutzungsverhältnisse;

10. Hinweise auf Biotopkartierungen und ggf. laufende Untersuchungen;
11. relevante wissenschaftliche Berichte oder sonstige Veröffentlichungen für das Vorhaben
sowie
12. evtl. eine Fotodokumentation